



Lüchow, 14. Januar 2026 / PR

Kartoffelfruchtwasserkampagne Lüchow Frühjahr 2026

Sehr geehrter Kartoffelfruchtwasserkunde,

am 31.01. endete die Sperrfrist für die Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser (KFW). Voraussichtlich werden wir mit der KFW-Ausbringung in der **07. KW 2026** beginnen.

Die Düngeverordnung (DüV) verpflichtet den Landwirt dazu, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat den **Düngebedarf der Kultur zu ermitteln und zu dokumentieren (§3(2)) DüV**. Gerne unterstützen wir Sie bei der Düngebedarfsermittlung.

Bitte beachten Sie die aktuelle DüV und die Bestimmungen durch die Neuausweisung der „Roten Gebiete“ im Jahr 2023.

Kartoffelfruchtwasser ist ein Nebenprodukt der **regionalen Kartoffelstärkeerzeugung** und ein wertvoller organischer Mehrnährstoffdünger. Die Abnahme von Kartoffelfruchtwasser sichert den nachhaltigen Anbau von Stärkekartoffeln.

Kartoffelfruchtwasser darf auch von **biologisch wirtschaftenden** Betrieben eingesetzt werden.

Die Inhaltsstoffe des KFW aus dem Werk Lüchow sind dem Warenbegleitschein im Anhang zu entnehmen.

Preis für Kartoffelfruchtwasser:

Für die Frühjahrskampagne 2026 wird die Avebe/KPW GmbH für die Bereitstellung des organischen Düngemittels einen anteiligen Nährstoffpreis berechnen. Der Nährstoffpreis orientiert sich am Mineraldüngeräquivalent. Die Basis für die einzelnen Nährstoffe bildeten diverse Preisvergleiche im letzten halben Jahr. Es handelt sich hierbei nicht um einen statischen Preis, sondern dieser ist an die Mineraldüngerpreisentwicklung gekoppelt.

Das Entgelt für Kartoffelfruchtwasser in der Frühjahrskampagne beträgt **1,50 €/m³ netto**. Bis 20 km ist die Anlieferung kostenfrei. Über 20 km Entfernung fallen Kosten von 0,12 €/m³ und km an (netto). Der Wert von KFW (Stand Dezember 2025) liegt bei 5,99 €/m³ (Landberatung Lüchow-Dannenberg e.V.)

Preis für die Ausbringung

Das Kartoffelfruchtwasser wird frei Feldkante (bis 20 km) geliefert. Für die Ausbringung fallen folgende Kosten (netto) an:

Ausbringung Schleppschlauch bis 30 m	1,75 €/m³		+0,35 l Diesel/m³
Ausbringung Schleppschlauch ab 31 m	2,10 €/m³		+0,35 l Diesel/m³
Ausbringung mit Einarbeitung mit Scheibenegge*	1,90 €/m³	+25 €/ha	+0,60 l Diesel/m³

(*Angebot je nach Verfügbarkeit)

Auf unbestelltem Ackerland ausgebrachtes KFW muss innerhalb einer Stunde eingearbeitet werden.

Bitte senden Sie den beiliegenden Abfragebogen bis zum 05.02.2026 an die Maschinenring-Geschäftsstelle zurück. Mail: kfw@mr-luechow.de

Nach Auswertung der fristgerechten Anmeldungen werden wir uns wegen der zur Verfügung stehenden Mengen und der Terminplanung mit Ihnen in Verbindung setzen. Sobald Ihr Anmeldebogen bei uns eingegangen ist, erhalten Sie per E-Mail den Link für die Schlagdatenerfassung in unserem Planungsprogramm farmpilot. Danach können Sie bereits vorhandene Schläge aktivieren oder neue Flächen anlegen. Eine umfassende Anleitung zur Nutzung von farmpilot befindet sich in der Mail oder auf unserer Homepage: www.mr-luechow.de

Bonus für KFW-Abnehmer im Oktober

Für Mengenwünsche an KFW, die deutlich über der bisherigen KFW-Abnahme liegen, besteht die Möglichkeit 3-Jahres-Verträge über die verbindliche Abnahme von Kartoffelfruchtwasser im Zusammenhang mit der verpflichtenden Herbstabnahme zu schließen.

KFW-Abnehmer, die sich bereits vertraglich verpflichtet haben, bzw. die sich bis 05.02.2026 vertraglich verpflichten (auf drei Jahre), im Oktober mindestens 50 % ihrer Frühjahrsmenge abzunehmen, bekommen die Ausbringungskosten vom Frühjahr erstattet.

Die Düngung mit Kartoffelfruchtwasser ist im Oktober nur auf Grünland und Ackergrasbeständen erlaubt. In den „roten Gebieten“ ist im Oktober keine Düngung mit KFW zulässig. Bitte beachten Sie die geltende DüV und die dazugehörigen Regelungen in diesen Gebieten!

Kartoffelfruchtwasser ist kein Wirtschaftsdünger und muss nicht in das Meldeprogramm der LWK gemeldet werden. Die 170 kg-N-Obergrenze/ha/Jahr für organische Dünger gilt jetzt auch für Kartoffelfruchtwasser (§ 6 (4)) DüV.

Anrechnung von Kartoffelfruchtwasser DüV

Für die Ermittlung des Düngesbedarfs der Hauptkultur müssen **10 % des ausgebrachten Gesamt-N – Gehaltes aus dem Vorjahr** angerechnet werden (§ 3(2) DüV).

Für die **170 kg-N-Obergrenze** wird der **Gesamt-N-Gehalt** angerechnet. **Ausbringungsverluste** dürfen nicht mehr abgezogen werden.

Als **Mindestwirksamkeit** im Jahr des Aufbringens sind 60 % des Gesamtstickstoffgehalts anzusetzen (Anlage 3 zu § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 DüV).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Maschinenring Wendland GmbH



gez. Pia Ramp, stellv. Geschäftsführerin